Mitglieds-Lieferanschrift (Entnahmestelle)

Titel:

Herr Frau

Straße, Hausnummer

Vorname, Name

PLZ, Ort

energycoop eG, Kollegienwall 3-4, 49074 Osnabrück/GnR 200038, AG Osnabrück/Vorstände: Alexander Masold, Michael Scherer

Ich bin/Wir sind bereits Mitglied

Geburtsdatum

Telefon

E-Mail

(im Folgenden: "Mitglied") die Mitgliedschaft in der energycoop eG gemäß den Bestimmungen der Satzung der energycoop eG. Die Mitgliedschaft kommt erst mit der Zulassung des Beitritts durch den Vorstand der energycoop eG anch Maßgabe von § 4 Abs. 1 der beiliegenden Satzung der energycoop eG zustande. Bei Zulassung des Beitritts wird das Mitglied unverzüglich in die Mitgliederliste der energycoop eG eingetragen und hierüber benachrichtigt. In diesem Fall hat das Mitglied einen Anspruch auf Belieferung mit Strom gemäß Auftragserteilung. Das Mitglied verpflichtet sich bei Beitritt gemäß §§ 5, 15 der beiliegenden Satzung der energycoop eG zum Erwerb eines Geschäftsanteils zum Preis von € 10,00 sowie zur Zahlung eines Beitrittsgelds nach seinem voraussichtlichen Jahresverbrauch. Rechnungsanschrift (nur auszufüllen, wenn abweichend von der Mitglieds-Lieferanschrift) Vorname, Name	Zugleich erteilt das Mitglied mit seiner Unterschrift der energycoop eG als Lieferantin den Auftrag zur Belieferung mit Strom auf Grundlage der diesem Antrag beiliegenden Bedingungen für die Belieferung und den Bezug von elektrischer Energie für den Eigenverbrauch im Haushalt – Home Premium (im Folgenden: "Lieferbedingungen Strom – Home Premium"). Die energycoop eG kann dem Mitglied über die zuvor genannte E-Mail-Adresse rechtserhebliche Erklärungen zur Begründung, Durchführung, Änderung oder Beendigung dieses Lieferverhältnisses (z. B. Mitteilungen über den Vertrags- oder Lieferbeginn, etc.) zusenden. Änderungen der vorgenannten Kontaktdaten des Mitglieds sind dem Lieferanten unverzüglich in Textform mitzuteilen. Ich möchte keine Informationen zu Produkten/Dienstleistungen von energycoop eG verpassen. Dazu darf mich energycoop eG telefonisch, per E-Mail und schriftlich kontaktieren. Ich kann dieses Einverständnis jederzeit widerrufen.
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
INFORMATORISCHE PREISANGABE Die Preisangabe dient nur zur Information des Mitglieds. Monats- und Mitglieds. Monats- und Aufglieds. West den	Haushaltsstrom
Monatspreis brutto (EUR) Arbeitspreis werden fortlaufend aus den im jeweiligen Preisblatt angegebenen Preisbe- standteilen in der je- weils aktuellen Höhe	Wärmestrom für ■ Wärmepumpe ■ Speicherheizung Der Verbrauch von Wärmestrom wird über einen ■ Doppeltarifzähler gemeinsam mit dem Haushaltsstrom erfasst ■ vom Haushaltsstrom getrennten Doppeltarifzähler erfasst
Ab Lieferbeginn gewährt die energycoop eG eine eingeschränkte Energiepreisgarantie bis zum 31.12.2020 (bezogen auf im obenstehenden Monatspreis enthaltenen vertrieblichen Anteil und den in dem Arbeitspreis enthaltenen Energieeinkaufspreis sowie der Handlingspebühr und der Servicegebühr). Von der Preisgarantie ausgenommen sind Änderungen der in der jeweils geltenden Höhe weiterberechneten Preisbestandteile	vom Haushaltsstrom getrennten Einzeltarifzähler erfasst (hier gilt HT Arbeitspreis) nach Ziffer 3, Ziffer 6 bis 12 und Ziffer 16 der Anlage Preisblatt zu den Bedingungen für die Belieferung und den Bezug von elektrischer Energie für den Eigenverbrauch im Haushal – Home Premium (im Folgenden: "Anlage Preisblatt Strom – Home Premium") sowie die zukünftige Weiterberechung zusätzlicher Steuern, Abgaben oder sonstiger hoheit lich auferlegter Belastungen nach Ziffer 15 des Preisblatts.
BISHERIGER STROMBEZUG Um den Auftrag schnellstmöglich ausführen zu können, bitten wir um folgende Angaben oder alternativ um Zusendung einer Kopie der letzten Stromabrechnung. (Achtung: Unterlagen können nicht zurückgeschickt werden.) Datum Einzug/Umzug zum Zählerstand am Tag der Wohnungsübernahme	LAUFZEIT/KÜNDIGUNG Der Vertrag beginnt mit Vertragsschluss und hat eine Erstlaufzeit von Home Premium 24 12 Monaten 12 Monaten 12 Monaten 13 Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Textform. Der Zeitpunkt des Vertragsschlusses und der Beginn der Belieferung können (etwa aufgrund von laufenden Vertragsserhältnissen und/oder Wechselfristen beim Lieferantenwechsel) auseinanderfallen.
Lieferantenwechsel Name bisheriger Lieferant	WANN MÖCHTEN SIE BEZAHLEN? zum 1. für den laufenden Monat zum 15. für den laufenden Monat
Kundennummer bisheriger Lieferant Vorjahresverbrauch in kWh HT NT Stromzählernr./Zählpunktbezeichnung	VOLLMACHTSERTEILUNG Das Mitglied erteilt der energycoop eG mit seiner nachfolgenden Unterschrift Vollmacht • für die Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit dem Wechsel des Energieversorgers erforderlich werden, etwa eine Kündigung des bisherigen Liefervertrags und
GEWÜNSCHTER LIEFERBEGINN Nächstmöglicher Zeitpunkt Wunschliefertermin zum Datum bisheriger Liefervertrag bereits gekündigt zum Hinweis: Maßgeblich ist die Bestätigung der energycoop eé nach Ziffer 1 der Lieferbedingungen Strom – Home Premium	 bei dem jeweiligen Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber sämtliche Lastgänge und sonstige für die Belieferung relevanten Kundendaten abzufragen und dazu erforderliche und/oder zweckmäßige Erklärungen im Namen des Mitglieds abzugeben. RECHTSERHEBLICHE ERKLÄRUNG DES MITGLIEDS Mit seiner nachstehenden Unterschrift stellt das Mitglied einen verbindlichen Antrag auf Aufnahme in die energycoop eG und erteilt zugleich der energycoop eG dan Auftrag zur Belieferung mit elektrischer Energie und eine Vollmacht zur Abgabe der hierfür erforderlichen Erklärungen. Ein Anspruch auf Belieferung mit Strom setzt eine Mitgliedschaft in der energycoop eG voraus. Für das Zustandekommen des der Belieferung zugrunde liegenden Stromliefervertrags ist eine gesonderte Bestäti-
ERTEILUNG EINES SEPA-BASISLASTSCHRIFTMANDATS Der nachstehend genannte Kontoinhaber ermächtigt energycoop eG, Zahlungen von dem unten angegebenen Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weist der nachstehend genannte Kontoinhaber sein Kreditinstitut an, die von energycoop eG auf das angegebene Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Der nachstehend genannte Kontoinhaber kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit dem jeweiligen Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Kontoinhaber (Vorname, Name)	gung der energycoop eG gemäß Ziffer 1 der Lieferbedingungen Strom – Home Premium, die innerhalb von 14 Tagen ab Unterzeichnung dieses Auftrags durch das Mitglied erfolgen muss, erforderlich. EMPFANGSBESTÄTIGUNG Das Mitglied erklärt mit seiner nachfolgenden Unterschrift, dass es folgende Dokumente erhalten hat: Satzung der energycoop eG mit Stand vom 24.06.2016 Folgende Lieferbedingungen nebst Anlagen, soweit mit der Beitrittserklärung ein Auftrag zur Belieferung auf deren Grundlage erteilt wurde: Lieferbedingungen Strom – Home Premium mit Stand von 03/2017, inklusive Anlage Preisblatt Strom – Home Premium mit Stand von 03/2017
Kreditinstitut (Name, Ort) IBAN	• Anlage Widerrufsbelehrung Die Anlage Gesamtpreis Strom – Home Premium wird gesondert zugestellt.
D E Unterschrift Kontoinhaber	energycoop eG wird dem Mitglied die vorgenannten Dokumente auf Aufforderung in Textform zur Verfügung stellen. Ort, Datum
Gläubiger-Identifikationsnummer energycoop eG: DE85ZZZ00000491684 Mandatsreferenz: Wird separat mitgeteilt.	Unterschrift Mitglied

Hiermit beantragt

Beratungsprotokoll



der energycoop eG - nachfolgend ecoop genannt -

Σ	Mitglied		
2	Beraterin/Berater		
Z E Z	Jahresstromverbrauch gem. Vorversorgerrechnung		kWh/
PR	Jahreserdgasverbrauch gem. Vorversorgerrechnung		kWh/

WESENTLICHE BERATUNGSINHALTE

GENOSSENSC	HAFT		
Um über ecoo	pp Energie zu beziehen, ist ein Beitritt z	zur Genossenschaft e	erforderlich. Bedingungen hierfür
	Genossenschaftsanteil(e) je 10,- €		€
zzgl. Beitrittsg	geld je Genossenschaftsanteil 35,- €		€
Kündigungsfrist: 3	Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres		

ENERGIELIEFERVERTRAG

Erstlaufzeit

12 Monate	24 Monate	36 Monate
■ Home Premium	■ Home Premium	Business Premium
Business Premium	Business Premium	Profi Premium
■ Profi Premium	■ Profi Premium	

Kündigungsfrist: 3 Monate vor Ende der Laufzeit

Wichtig: Zur Berechnung des Abschlags gilt der ausgewiesene Deckelbetrag, die Abrechnung erfolgt nach dem tatsächlichen Energieeinkaufspreis, maximal jedoch dem Deckelbetrag. Erzielte Einkaufsvorteile werden im Rahmen der Jahresabrechnung erstattet bzw. verrechnet.

FERNER BESTÄTIGE ICH,

- dass der/die o. g. Berater/in sich nicht als Mitarbeiter/in oder Beauftragte/r des örtlichen Energieversorgers vorgestellt hat,
- mich/uns umfassend über das Unternehmen ecoop, dessen Qualitäten und Leistungen und darüber, dass mit dem örtlichen Energieversorger keine Kooperation oder gesellschaftsrechtliche Verbindung besteht, informiert hat,
- mich/uns hinreichend über die Energietarife der ecoop sowie über den Vorgang und weiteren Ablauf eines Lieferantenwechsels informiert hat,
- sich mir/uns gegenüber jederzeit freundlich und kompetent verhalten hat,
- dass ich/wir die ecoop mit der Belieferung von Strom/Erdgas beauftragt habe/n.

Ort, Datum	
Unterschrift Energieberater/in	
X	

Ort, Datum
Unterschrift Mitglied
X

energycoop e.G. Kollegienwall 3-4, 49074 Osnabrück/GnR 200038, AG Osnabrück/Vorstände: Alexander Masold, Michael Scherer



energycoop eG, Kollegienwall 3-4, 49074 Osnabrück/GnR 200038, AG Osnabrück/Vorstände: Alexander Masold, Michael Scherer



WIDERRUFSBELEHRUNG

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (energycoop eG, Kollegienwall 3–4, 49074 Osnabrück, Fax 0541/343102-89, E-Mail: mitglieder@ecoop.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, einem Fax oder einer E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder die Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

}

Hier abtrennen und mittig falzen, wenn das Widerrufsformular für Post-Versand benötigt wird

MUSTER-WIDERRUFSFORMULAR

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

An energycoop eG, Kollegienwall 3-4, 49074 Osnabrück, Fax-Nr.: 0541/343102-89, E-Mail: mitglieder@ecoop.de

energycoop	eG
------------	----

Kollegienwall 3-4

49074 Osnabrück

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/die Erbringung der folgenden Dienstleistungen (*)

Bestellt am (*)/Erhalten am (*)

Name des/der Verbraucher(s)

Anschrift des/der Verbraucher(s)

Unterschrift des/der Verbraucher(s)

(nur bei Mitteilung auf Papier)

Datun	n			

SOM HOME PREMIUM

ieferbedingungen Strom – Home Premium / v. 4.0

Die **energycoop eG**, vertreten durch **den Vorstand**, im Folgenden "**Lieferant"** genannt, wird von dem im Auftrag genannten Mitglied, im Folgenden "**Mitglied"** genannt, im Folgenden beide "**Vertragsparteien"** genannt, zu nachfolgenden Bedingungen mit der Belieferung von elektrischer Energie beauftragt:

1. VERTRAGSSCHLUSS UND LIEFERBEGINN

Der Vertrag kommt durch Bestätigung des Lieferanten, die spätestens 14 Tage nach Unterzeichnung der Beitrittserklärung und in Textform zu erfolgen hat, zustande. In der Bestätigung ist der voraussichtliche Lieferbeginn zu benennen. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrags etc.) erfolgtsind. Eine Belieferung erfolgt nicht vor Ablauf der Widerrufsfrist des Mitglieds gemäß \$355 Abs. 2, 356 Abs. 2 Nr. 2 BGB, es sei denn, das Mitglied fordert den Lieferanten hierzu ausdrücklich auf.

2. UMFANG UND DURCHFÜHRUNG DER LIEFERUNG / BEFREIUNG VON DER LEISTUNGSPFLICHT

- 2.1 Der Lieferant liefert dem Mitglied dessen gesamten Bedarf an elektrischer Energie an seine in der Beitrittserklärung genannte Entnahmestelle. Entnahmestelle ist die Eigentumsgrenze des auf den (gegebenenfalls jeweiligen) Zählpunkt bezogenen Netzanschlusses. Zählpunkt ist der Ort, an dem der Energiefluss messtechnisch erfasst wird.
- 2.2 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist der Lieferant, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, von seiner Leistungspflicht befreit. Zu den möglichen Ansprüchen des Mitglieds gegen den Netzbetreiber vgl. Ziffer 10.
- 2.3 Wird den Vertragsparteien die Erfüllung der Leistungspflichten durch unvorhersehbare Umstände, auf die sie keinen Einfluss haben und deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann (insbesondere höhere Gewalt wie z. B. Naturkatastrophen, Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen, hoheitliche Anordnungen), wesentlich erscheitlich erscheitigt sind.
- 2.4 Der Lieferant ist weiter von seiner Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat.

3. PREISE

Der Strompreis ergibt sich aus der beiliegenden Anlage Preisblatt – Home Premium in Verbindung mit der Anlage Gesamtpreis Strom – Home Premium.

4. MITGLIEDSCHAFT IN DER ENERGYCOOP EG

Die Strombelieferung nach diesem Stromliefervertrag setzt die Mitgliedschaft des Mitglieds in der energycoop eG bei Vertragsschluss voraus. Widerruft das Mitglied seine Beitrittserklärung zur energycoop eG, endet dieser Vertrag mit Zugang der Widerrufserklärung bei der energycoop eG.

5. MESSUNG / ABSCHLAGSZAHLUNGEN / ABRECHNUNG / ANTEILIGE PREISBERECHNUNG

- ABRECHNUNG / AN IELIGE PREISBERECHNUNG

 5.1 Die Menge der gelieferten Energie wird durch Messeinrichtungen des zuständigen Messstellenbetreibers ermittelt. Die Ablesung der Messeinrichtungen wird vom Messstellenbetreiber, Netzbetreiber, Lieferanten oder auf deren Verlangen kostenlos vom Mitglied durchgeführt. Verlangt der Lieferant eine Selbstablesung des Mitglieds, fordert der Lieferant das Mitglied rechtzeitig dazu auf. Die Ablesung der Messeinrichtungen erfolgt zum Zwecke der Abrechnung, anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei einem berechtigten Interesse des Lieferanten an einer Überprüfung der Ablesung. Das Mitglied kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Können die Messeinrichtungen nicht abgelesen werden, zeigen sie fehlerhaft an oder sind aus anderen Gründen keine plausiblen Messwerte verfügbar, ohne dass den Lieferanten hieran jeweils ein Verschulden trifft, so kann der Lieferant den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem neuen Mitglied nach dem Verbrauch vergleichbarer Mitglieder jeweils unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen; dies gilt auch dann, wenn das Mitglied eine rechtzeitig angekündigte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.
- 5.2 Der Lieferant kann vom Mitglied monatliche Abschlagszahlungen verlangen. Der Lieferant berechnet diese auf der Grundlage der Abrechnung der vorangegangenen 12 Monate oder, sofern eine solche Berechnung nicht möglich ist, nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Mitglieder. Macht das Mitglied glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- 5.3 Zum Ende jedes vom Lieferanten festgelegten Abrechnungszeitraums, der 12 Monate nicht wesentlich überschreitet (in der Regel mit Erhalt der die Entnahmestelle(n) des Mitglieds betreffenden jeweiligen Turnusabrechnung des zuständigen Netzbetreibers) und zum Ende des Lieferverhältnisses wird vom Lieferanten eine Abrechnung erstellt, in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet wird. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Das Mitglied hat abweichend von Satz 1 das Recht, eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu wählen, die auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit dem Lieferanten erfolgt. Bei einer monatlichen Abrechnung entfällt das Recht des Lieferanten nach Ziffer 5.2.
- 5.4 Soweit dem Lieferanten die für die Abrechnung erforderlichen Daten nicht rechtzeitig vorliegen, kann er dem Mitglied eine vorläufige Rechnung stellen. In diesem Fall ist der Lieferant berechtigt, die Höhe der vorläufigen Rechnung nach billigem Ermessen insbesondere durch Heranziehung des prognostizierten Bedarfs und/oder der Vorjahreswerte und/oder der aktuellen Witterungsbedingungen zu

berechnen. Macht das Mitglied glaubhaft, dass sein Verbrauch von der nach Satz 2 erstellten Schätzung erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Mit Vorliegen der Messdaten wird der Lieferant die tatsächlich gelieferte elektrische Energie unter Anrechnung der vorläufigen Rechnungsbeträge spätestens sechs Wochen nach Erhalt der für die Abrechnung erforderlichen Daten endabrechnen. Ergibt sich eine Abweichung der geleisteten vorläufigen Rechnungsbeträge von der tatsächlich gelieferten elektrischen Energie, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet.

- 5.5 Das Mitglied kann jederzeit vom Lieferanten verlangen, eine Nachprüfung der Messeinrichtungen an seiner Abnahmestelle durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne von § 40 Abs. 3 des Mess- und Eichgesetzes zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Mitglied nur dann zur Last, sofern die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.
- 5.6 Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrags festgestellt (wie z. B. auch bei einer Rechnung auf der Grundlage falscher Messwerte), so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Ansprüche nach dieser Ziffer sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.
- 5.7 Ändern sich die vertraglichen Preise während des Abrechnungszeitraums so werden die Arbeitspreise mengenanteilig berechnet. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen können entsprechend angepasst werden.

ZAHLUNGSBESTIMMUNGEN / VERZUG / ZAHLUNGSVERWEIGERUNG / AUFRECHNUNG

- 6.1 Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschläge zu dem vom Mitglied im Beitrittsformular gewählten Zeitpunkt fällig und ohne Abzug im Wege des Lastschriftverfahrens oder mittels Dauerauftrag bzw. Überweisung zu zahlen.
- 6.2 Befindet sich das Mitglied in Zahlungsverzug, kann der Lieferant angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung seiner Forderung ergreifen; fordert der Lieferant erneut zur Zahlung auf oder lässt der Lieferant den Betrag durch einen Beauftragten einziehen, stellt der Lieferant dem Mitglied die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß beiliegender Anlage Preisblatt Strom Home Premium in Rechnung. Auf Verlangen des Mitglieds ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Mitglied ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.
- 6.3 Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und das Mitglied eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist. Rechte des Mitglieds nach §315 BGB bleiben unberührt.
- 6.4 Gegen Ansprüche des Lieferanten kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Dies gilt nicht für Ansprüche des Mitglieds gegen den Lieferanten aufgrund vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Lieferpflicht.

7. VORAUSZAHLUNG

- .1 Der Lieferant kann vom Mitglied in angemessener Höhe Vorauszahlung verlangen, wenn das Mitglied mit einer Zahlung aus dem Vertrag in nicht unwesentlicher Höhe in Verzug ist, wenn das Mitglied innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten wiederholt in Zahlungsverzug gerät oder in sonstigen begründeten Fällen. Die Vorauszahlung ist frühestens zum Lieferbeginn fällig. Die Höhe der Vorauszahlung des Mitglieds entspricht den für einen Zeitraum von bis zu zwei Liefermonaten zu leistenden Zahlungen. Sie wird für den Vorauszahlungszeitraum aus dem durchschnittlichen Verbrauch für zwei Liefermonate des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und dem aktuellen Vertragspreis bzw. sollte kein vorhergehender Abrechnungszeitraum bestehen aus dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Mitglieder und dem aktuellen Vertragspreis ermittelt. Macht das Mitglied glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Die Vorauszahlung wird mit den jeweils nächsten vom Mitglied nach diesem Vertrag zu leistenden Zahlungen verrechnet. Erfolgt eine solche Verrechnung und liegen die Voraussetzungen für eine Vorauszahlung weiterhin vor, ist das Mitglied verpflichtet, den verrechneten Betrag unverzüglich nach der Verrechnung als erneute Vorauszahlung nachzuentrichten.
 Das Mitglied kann vom Lieferanten alle drei Monate, erstmals zum Ende des drit-
- 7.2 Das Mitglied kann vom Lieferanten alle drei Monate, erstmals zum Ende des dritten Monats ab Leistung der ersten Vorauszahlung, eine Überprüfung verlangen, ob weiterhin ein Grund für die Erhebung von Vorauszahlungen vorliegt. Ergibt die Überprüfung, dass kein Grund mehr für die Erhebung einer Vorauszahlung vorliegt, benachrichtigt der Lieferant das Mitglied hierüber in Textform. Die Pflicht des Mitglieds zur Vorauszahlung endet mit Zugang der Benachrichtigung.

8. ÄNDERUNGEN DES VERTRAGS

Die Regelungen des Vertrags beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. EnWG, StromGW, StromNZV, MsbG, höchstrichterliche Rechtsprechung, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen





Rahmenbedingungen (z. B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die der Liefe-rant nicht veranlasst und auf die er auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutenrant nicht veranlasst und auf die er auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag
und/oder diesen Bedingungen entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrags entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder
Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist der Lieferant verpflichtet, den
Vertrag und diese Bedingungen – mit Ausnahme der Preise – unverzüglich insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestiltungs verhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestim-mungen). Anpassungen des Vertrags nach dieser Ziffer sind nur zum Monatsrinnigen, Anjassungen des Verträgs nach dieser Ziffer sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn der Lieferant dem Mitglied die Anpassung spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat das Mitglied das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsanpassung zu kündigen. Hierauf wird das Mitglied vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

9. FRISTLOSE KÜNDIGUNG

Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Lieferung eingestellt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) das Mitglied in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Strom unter Umgehung. Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet ("Stromdiebstahl") oder
- b) das Mitglied sich mit der Zahlung eines Betrags von mindestens € 100,00 inklusive Mahn- und Inkassokosten im Verzug befindet. Bei der Berechnung des Mindestbetrags bleiben nicht titulierte Forderungen außer Betracht, die das Mitglied schlüssig beanstandet hat oder die wegen einer Vereinbarung zwischen Lieferanten und Mitglied noch nicht fällig sind oder die aus einer strittigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des Lieferanten resultieren. Die Kündigung ist dem Mitglied in diesem Fall zwei Wochen vorher anzudrohen; sie unterbleibt, wenn die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder das Mitglied darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass es seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt. umfänglich nachkommt.

10. HAFTUNG

- 10.1 Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netz-betriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetrei-ber geltend zu machen (§ 18 NAV).
- 10.2 Der Lieferant wird unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und das Mitglied dies wünscht.
- 10.3 In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Vertragsparteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausge-schlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit her-beigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Ver-tragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durch-führung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- 10.4 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrags als mögliche Folge der Ver-tragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müsse
- 10.5 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

11. UMZUG / ÜBERTRAGUNG DES VERTRAGS

- 11.1 Das Mitglied ist verpflichtet, dem Lieferanten jeden Umzug unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Umzug, unter Angabe des Umzugsdatums, der neuen Anschrift und der neuen Stromzählernummer in Textform mitzuteilen.
- 11.2 Der Lieferant wird das Mitglied an der neuen Entnahmestelle auf Grundlage dieses Vertrags weiterbeliefern. Die Belieferung zum Zeitpunkt des Einzugs setzt voraus, dass das Mitglied dem Lieferanten das Umzugsdatum rechtzeitig mitgeteilt hat.
- 11.3 Unterbleibt die Mitteilung des Mitglieds nach Ziffer 11.1 aus Gründen, die dieses zu vertreten hat und wird dem Lieferanten die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist das Mitglied verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die der Lieferant gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber einstehen muss und für die er von keinem anderen Mitglied eine Vergütung zu fordern berechtigt ist, nach den Preisen dieses Vertrags zu vergüten. Die Pflicht des Lieferanten zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle und Ansprüche des Lieferanten auf entgangenen Gewinn wegen einer nicht oder verspätet erfolgten Belieferung an der neuen Entnahmestelle bleiben unberührt.
- 11.4 Der Lieferant ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung ist dem Mitglied rechtzeitig zuvor mitzuteilen. In diesem Fall hat das Mitglied das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsanpassung zu kündigen. Hierauf wird das Mitglied vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hinge-wiesen. Das Recht zur Abtretung von Forderungen nach § 398 BGB sowie eine gesetzliche Rechtsnachfolge, insbesondere bei Übertragungen im Sinne des Umwandlungsgesetzes bleiben von dieser Ziffer 11.4 unberührt.

12. DATENSCHUTZ/WIDERSPRUCHSRECHT

- 12.1 Der Lieferant erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Mitglieds (insbesondere die Angaben des Mitglieds im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss) zur Begründung, Durchführung oder Beendigung des Energielie-fervertrags nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.
- 12.2 Der Lieferant behält sich insbesondere vor,
 - a) zum Zweck der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Been-digung des Energieliefervertrags Wahrscheinlichkeitswerte für das zukünftige Zahlungsverhalten des Mitglieds (sog. Bonitäts-Scoring) zu erheben, zu spei-chern und zu verwenden; in die Berechnung dieser Wahrscheinlichkeitswerte fließen unter anderem die Anschriftendaten des Mitglieds ein.
 - b) zu dem in lit. a) genannten Zweck Informationen über die unterbliebene oder nicht rechtzeitige Erfüllung fälliger Forderungen und anderes vertragswidriges Verhalten des Mitglieds (sog. Negativdaten) zu verarbeiten, insbesondere zu
 - c) personenbezogene Daten über Forderungen gegen das Mitglied an Auskunfteien zu übermitteln, wenn die Übermittlung zur Wahrung berechtigter Interessen des Lieferanten oder eines Dritten erforderlich ist, das Mitglied eine geschuldete Leistung trotz Fälligkeit nicht erbringt und die übrigen in § 28a BDSG genannten Voraussetzungen vorliegen.
- 12.3 Das Mitglied kann jederzeit der Verarbeitung und Nutzung seiner Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung gegenüber dem Lieferanten widersprechen; telefonische Werbung durch den Lieferanten erfolgt zudem nur mit vorheriger ausdrücklicher Einwilligung des Mitglieds.

13. INFORMATIONEN ZU WARTUNGSDIENSTEN UND -ENTGELTEN / LIEFERANTENWECHSEL

- 13.1 Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.
- 13.2 Ein Lieferantenwechsel erfolgt zügig und unentgeltlich. Nach dem Wechsel ist der Lieferant verpflichtet, dem neuen Lieferanten den für ihn maßgeblichen Ver-brauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraums mitzuteilen. Soweit der Lieferant aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den Verbrauch nicht ermitteln kann, ist des geschäftets verbrauchen. der geschätzte Verbrauch anzugeben.

14. STREITBEILEGUNGSVERFAHREN

- 14.1 Energieversorgungsunternehmen, Messstellenbetreiber und Messdienstleister (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden, die den Vertragsabschluss oder die Qualität der Leistungen des Lieferanten betreffen, sind zu richten an: energycoop eG, Kollegienwall 3–4, 49074 Osnabrück, mitglieder@ecop.de.
- 14.2 Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle Energie e. V. (Schlichtungsstelle) nach § 111b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsrist abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuhelfen. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren zu beantragen, bleibt unberührt.
- 14.3 Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030/2757240-0, Fax: 030/2757240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Homepage: www.schlichtungsstelle-
- 14.4 Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030/22480-500 oder 01805/101000, Fax: 030/22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de
- 14.5 Verbraucher haben die Möglichkeit, über die Online-Streitbeilegungs-Plattform (OS-Plattform) der Europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der Europäischen Union zu erhalten. Die OS-Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: http://ec.europa.eu/consumers/odr/.

15. ALLGEMEINE INFORMATIONEN NACH DEM ENERGIEDIENSTLEISTUNGSGESETZ

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der so genannten Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten sie unter www.bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter www. industrie-energieeffizienz de www.industrie-energieeffizienz.de.

16. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 16.1 Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 16.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.



GESAMTPREIS

Der vom Mitglied zu zahlende Gesamtpreis setzt sich zusammen aus

- dem Monatspreis nach Ziffer 2 und
- · dem Arbeitspreis nach Ziffer 4.

2. MONATSPREIS

Das Mitglied zahlt einen Monatspreis in aus der Anlage Gesamtpreis Strom -Home Premium ersichtlicher Höhe. Dieser enthält die Grundgebühr Netznutzungsentgelt und die Kosten für Messstellenbetrieb gemäß Ziffer 3 sowie den vertrieblichen Anteil.

GRUNDGEBÜHR NETZNUTZUNGSENTGELT / KOSTEN FÜR MESSSTELLENBETRIEB

- Der Monatspreis nach Ziffer 2 enthält die von der energycoop eG an den zuständigen Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber abzuführende Grundgebühr Netzgen netzoetreiner dzw. Messstellenbetreiner abzuführende Grundgebühr Netznutzungsentgelt sowie die Kosten für Messstellenbetrieb in der jeweils geltenden Höhe. Der Monatspreis erhöht sich um die Umsatzsteuer gemäß Ziffer 16. Die Grundgebühr Netznutzungsentgelt besteht aus dem monatlichen Grundpreis, der die Netznutzungsentgelte – soweit diese einen verbrauchsunabhängigen Grundpreis beinhalten – enthält. Die derzeit gültige Höhe der jeweiligen Entgelte ergibt sich aus der Anlage Gesamtpreis Strom – Home Premium.
- Wird die Grundgebühr Netznutzungsentgelt jährlich erhoben, berechnet der Lieferant das vom Mitglied zu zahlende Entgelt im Rahmen von monatlichen Abschlägen bzw. Abrechnungen mit 1/12 des Jahresentgelts.

ARBEITSPREIS

Der vom Mitglied zu zahlende Arbeitspreis besteht aus dem gemäß Ziffer 5 ermittelten Energieeinkaufspreis und den weiteren Preisbestandteilen nach Buchstaben a) bis j):

- a) den aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) folgenden Belastungen gemäß Ziffer 6,
- b) den vom Netzbetreiber erhobenen Aufschlägen nach dem Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG) gemäß Ziffer 7,
- c) der Konzessionsabgabe gemäß Ziffer 8,
- d) den gemäß Ziffer 9 ermittelten Netznutzungsentgelten, soweit diese einen verbrauchsabhängigen Arbeitspreis beinhalten
- e) sowie der § 19-StromNEV-Umlage gemäß Ziffer 10,
- f) der Offshore-Haftungsumlage gemäß Ziffer 11,
- g) der Abschaltbare-Lasten-Umlage (abLa-Umlage) gemäß Ziffer 12,
- h) der Handlinggebühr gemäß Ziffer 13,
- i) der Servicegebühr gemäß Ziffer 14
- j) und der Stromsteuer und Umsatzsteuer gemäß Ziffer 16.

5. ENERGIEEINKAUFSPREIS

- Das Mitglied zahlt einen Energieeinkaufspreis in der aus der Anlage Gesamtpreis Strom Home Premium ersichtlichen Höhe. Der Energieeinkaufspreis enthält die Kosten für Energievertrieb und Beschaffung.
- Kosten für Energievertrieb und Beschaffung.

 energycoop eG ist verpflichtet, den vertrieblichen Anteil nach Ziffer 2, den Energieeinkaufspreis nach Ziffer 5.1, die Handlinggebühr nach Ziffer 13 sowie die Servicegebühr nach Ziffer 14 nicht hingegen die gesondert in der jeweils geltenden Höhe nach Ziffer 3, Ziffern 6 bis 12 und Ziffer 16 an das Mitglied weitergegebenen Preisbestandteile (Grundgebühr Netznutzungsentgelte/Kosten für Messstellenbetrieb, EEG-Umlage, KWK-Aufschläge, Konzessionsabgabe, Netznutzungsentgelte, § 19 StromNEV-Umlage, Offshore-Haftungsumlage, abLa-Umlage sowie Strom- und Umsatzsteuer) sowie etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 15 durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anzupassen (Erhöhungen oder Ermäßigungen). Anlass für eine solche Preisanpassung ist ausschließlich eine Änderung der Kosten nach den Ziffern 2 (vertrieblicher Anteil), 5.1 Satz 2, 13 und/oder 14. energycoop eG überwacht fortlaufend die Entwicklung dieser Kosten. Der Umfang einer Preisanpassung ist auf die Veränderung der Kosten nach den Ziffern 2 (vertrieblicher Anteil), 5.1 Satz 2, 13 und/oder 14 seit der jeweils vorhergehenden Preisanpassung nach dieser Ziffer 5.2 bzw. sofern noch keine Preisanpassung nach dieser Ziffer 5.2 erfolgt ist seit Vertragsschluss bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der aktuellen Preisanpassung beschränkt. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind bei jeder Preisanpassung beschränkt. Kostensteigerungen und Kostensenkungen son Seit verpflichtet, bei Ausübung ihres billigen Ermessens Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden zu lassen wie Kostene sam werden zu lassen wie Kostenerhöhungen. Das Mitglied hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens der energycoop eG gerichtlich überprüfen zu lassen. Änderungen der Preise nach dieser Ziffer sind gerichlicht über prüteit zu dasseit. Anderingen der Freise indicht des Ziefe Sind und auf den Zeitpunkt der jeweiligen Vertragsverlängerung möglich, erstmals zum 01.01.2021. Preisanpassungen werden nur wirksam, wenn energycoop eG dem Mitglied die Änderungen spätestens vier Monatæ vor Ende des jeweiligen Kalenderjahrs in Textform mitteilt. In diesem Fall hat das Mitglied das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung zu kündigen. Hierauf wird das Mitglied von energycoop eG in der Mittellung gesondert bingewiseen. Mitteilung gesondert hingewiesen.
- energycoop eG berechnet darüber hinaus gemeinsam mit der jeweiligen Abrechenergycoop ets berechnet daruber hinaus gemeinsam mit der jeweiligen Abrechnung nach Ziffer 5.3 der Lieferbedingungen Strom – Home Premium die durchschnittlichen Beschaffungspreise in Cent pro Kilowattstunde, zu denen energycoop eG im jeweiligen Kalendermonat des betroffenen Abrechnungszeitraums für sämtliche Entnahmestellen, denen der jeweilige Netzbetreiber das gleiche standardisierte Lastprofil im Sinne von § 12 StromNZV zugeteilt hat wie der betroffenen Entnahmestelle (Lastprofilgruppe), an nationalen und internationalen Handelsplätzen elektrische Energie beschafft hat.

- 5.4 Ergibt die Berechnung nach Ziffer 5.3 einen niedrigeren Betrag als den gemäß Ziffer 5.1 und 5.2 jeweils geltenden Energieeinkaufspreis, schuldet das Mitglied für den in Ziffer 5.3 genannten Zeitraum nur den geringeren jeweils berechneten Betrag als Energieeinkaufspreis. Ergibt die Berechnung einen höheren Betrag, verbleibt es bei dem gemäß Ziffer 5.1 und 5.2 jeweils geltenden Energieeinkaufspreis. Auf Verlangen ist dem Mitglied die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.
- Vom Mitglied nach vorstehender Ziffer 5.4 gegebenenfalls zu viel auf den Energieeinkaufspreis gezahlte Beträge werden erstattet. In laufenden Lieferverträgen
 erfolgt eine Erstattung mit der nächsten Abrechnung gemäß Ziffer 5.3 Lieferbedingungen Strom Home Premium oder eine Verrechnung mit der nächsten
 Abschlagszahlung Abschlagszahlung.

6. EEG-UMLAGE

Der Energieeinkaufspreis nach Ziffer 5 erhöht sich um die von der energycoop eG Der Energieeinkaufspreis nach Ziffer 5 erhöht sich um die von der energycoop eG an den zuständigen Überträgungsnetzbetreiber zu zahlende EEG-Umlage nach 60 Abs. 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) i. V. m. der Verordnung zur Weiterentwicklung des bundesweiten Ausgleichsmechanismus (AusglMechV) in der jeweils geltenden Höhe (derzeit gemäß Anlage Gesamtpreis Strom – Home Premium). Mit der EEG-Umlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen entstehen. Die EEG-Umlage wird für das jeweils folgende Kalenderjahr bis zum 15. Oktober eines Kalenderjahrs von den Übertragungsnetzbetreibern im Internet veröffentlicht (derzeit: www.netztransparenz.de) und in Cent pro an Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher gelieferter Kilowattstunde angegeben.

7. KWK-AUFSCHLÄGE

Der Energieeinkaufspreis nach Ziffer 5 erhöht sich ferner um die vom zuständigen Netzbetreiber von energycoop eG aufgrund der Netznutzung zur Belieferung des Mitglieds erhobenen Aufschläge nach Maßgabe des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz – KWKG) – derzeit gemäß § 26 KWKG – in der jeweils geltenden Höhe (derzeit gemäß Anlage Gesamtpreis Strom – Home Premium). Mit den KWK-Aufschlägen werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Stromerzeugung aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sowie zur Förderung des Ausbaus von Wärme- und Kältenetzen entstehen. Die Aufschläge werden vom Übertragungsnetzbetreiber auf Grundlage einer kalenderjährlich veröffentlichten Prognose auf der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber (derzeit: www.netztransparenz.de) und den Vorgaben des KWKG festgelegt.

KONZESSIONSABGABE

Der Energieeinkaufspreis nach Ziffer 5 erhöht sich weiter um die von der energy-Der Energieeinkaufspreis nach Ziffer 5 erhöht sich weiter um die von der energycop eG an den zuständigen Netzbetreiber aufgrund vertraglicher Vereinbarung
zu leistenden Zahlungen zum Ausgleich der vom Netzbetreiber abzuführenden
Konzessionsabgabe in der jeweils geltenden Höhe. Die Konzessionsabgabe wird
on der jeweiligen Gemeinde bzw. dem jeweiligen Landkreis gegenüber dem Netzbetreiber für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet mit Energie dienen, erhoben.
Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils zwischen dem Netzbetreiber und der betreffenden Gemeinde bzw. dem betreffenden Landkreis nach Maßgabe von § 2 der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) vereinbarten Konzessionsabgabensatz in der jeweils gültigen Höhe (derzeit gemäß Anlage Gesamtpreis Strom – Home Premium).

NETZNUTZUNGSENTGELTE

- Der Energieeinkaufspreis nach Ziffer 5 erhöht sich weiter um die von der energy-Der Energieeinkaufspreis nach Ziffer 5 erhöht sich weiter um die von der energycoop eG an den zuständigen Netzbetreiber für die Netznutzung zur Belieferung des Mitglieds abzuführenden Netzentgelte, soweit diese einen verbrauchsabhängigen Arbeitspreis beinhalten, in der jeweils geltenden Höhe. Der Netzbetreiber ermittelt die Netzentgelte zum 01.01. eines Kalenderjahrs auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21a EnWG i. V. m. der Anreizregulierungsverordnung (ARegV), der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) und sonstigen Bestimmungen des EnWG festgelegten und jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahrs gemäß § 4 ARegV angepassten Erlösobergrenze. Die derzeitige Höhe ist – unterteilt nach Grund- und Arbeitspreis – ausgewiesen in der Anlage Gesamtpreis Strom – Home Premium.
- Änderungen der Netznutzungsentgelte werden gegenüber dem Mitglied mit dem Zeitpunkt wirksam, in dem Sie gegenüber energycoop eG wirksam werden.
- Bezieht das Mitglied die Energie in einer anderen Spannungsebene als in Niederspannung oder gilt für das Mitglied ein singuläres Netznutzungsentgelt nach § 19 Abs. 3 StromNEV bzw. ändert sich dieses während der Vertragslaufzeit und stellt der Netzbetreiber energycoop eG deshalb abweichende Netznutzungsentgelte in Rechnung, so gilt diese Anderung auch für die Abrechnung der energycoop eG gegenüber dem Mitglied. Das Mitglied wird über die Änderungen spätestens mit der nächsten Rechnung oder Abschlagsforderung informiert.
- ter hachsten kernfung oder Abschlagsforderung informiert.
 Für den Fall, dass gegen die für die Entgelte maßgebliche, von der Regulierungsbehörde festgesetzten Erlösobergrenze Rechtsmittel eingelegt werden oder anhängig sind (z. B. durch den Netzbetreiber oder Dritte), ist zwischen den Parteien dieses Vertrags das vom Netzbetreiber auf Grundlage der rechts- bzw. bestandskräftig festgesetzten Erlösobergrenze gebildete und rückwirkend angewendete Netznutzungsentgelt ebenso rückwirkend maßgeblich. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume gegebenenfalls nach Beendigung des Vertrags oder der Belieferung der jeweiligen Entnahmestelle(n) durch energycoop eG nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen.
- Ziffer 9.4 gilt entsprechend bei Rechtsmitteln gegen die Festlegung der Erlösober-grenze von dem Netz des Netzbetreibers vorgelagerten Netzbetreiber, sofern jene eine rückwirkende Änderung der Entgelte des vorgelagerten Netzbetreibers zur Folge haben.





Rück- oder Nachzahlungen nach den vorstehenden Ziffern 9.3 bis 9.5 werden jeweils mit dem für den jeweiligen Zeitraum maßgeblichen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verzinst. Dies gilt nicht, wenn der Basiszinssatz negativ ist.

10. § 19-STROMNEV-UMLAGE

Der Energieeinkaufspreis nach Ziffer 5 erhöht sich um die vom zuständigen Netz-Der Energieeinkaufspreis nach Ziffer 5 erhöht sich um die vom zuständigen Netzbetreiber von der energycoop eG erhobene und von den Übertragungsnetzbetreibern jährlich für das jeweils folgende Kalenderjahr festgelegte Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV (§ 19-StromNEV-Umlage), die aufgrund der Netznutzung zur Belieferung des Mitglieds anfällt, in der jeweils geltenden Höhe (derzeit gemäß Anlage Gesamtpreis Strom – Home Premium). Mit der § 19-StromNEV-Umlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern aus der Verpflichtung entstehen, nachgelagerten Netzbetreibern Erlöse zu erstatten, die diesen entgehen, weil sie bestimmten Letztverbrauchern mit atypischem Verbrauchsverhalten oder besonders hohem Stromwerbrauch nach § 19 Abs. 2 StromNEV reduzierte Netzentzeite anhieten müssen. Die Ilmlage wird jährlich StromNEV reduzierte Netzentgelte anbieten müssen. Die Umlage wird jährlich auf den Internetseiten der Übertragungsnetzbetreiber veröffentlicht (derzeit: www.netztransparenz.de) und in Cent pro gelieferter Kilowattstunde angegeben.

11. OFFSHORE-HAFTUNGSUMLAGE

Der Energieeinkaufspreis nach Ziffer 5 erhöht sich ferner um die vom zuständigen Netzbetreiber von der energycoop eG erhobene sog. Offshore-Haftungsumlage nach § 17f Abs. 5 EnWG, die aufgrund der Netznutzung zur Belieferung des Mitglieds anfällt, in der jeweils geltenden Höhe (derzeit gemäß Anlage Gesamtpreis Strom – Home Premium). Die Offshore-Haftungsumlage gleicht Teile der Kosten aus, die den Übertragungsnetzbetreibern durch Entschädigungszahlungen nach Maßgabe von § 17e EnWG an Betreiber von betriebsbereiten Offshore-Windenergieanlagen in Folge von Störungen oder Verzögerungen der Netzanbindung dieser Anlagen entstehen. Für Strombezüge aus dem Netz für die allgemeine Versorgung an einer Abnahmestelle bis 1.000.000 Kilowattstunden im Jahr darf versörging an einer Andraimiestelle bis 1.000.000 kilowatskuhler ihr jahr dari sich das Netzentgelf für Letztverbraucher durch die Umlage dabei derzeit höchstens um 0,25 Cent pro Kilowattstunde erhöhen. Die Übertragungsnetzbetreiber sind verpflichtet, die für den Belastungsausgleich erforderlichen Aufschläge auf die Netzentgelte sowie die für die Berechnung maßgeblichen Daten spätestens zum 15. Oktober eines Jahres für das jeweils folgende Kalenderjahr im Internet (derzeit: www.netztransparenz.de) zu veröffentlichen.

12. ABSCHALTBARE-LASTEN-UMLAGE

Der Energieeinkaufspreis nach Ziffer 5 erhöht sich zusätzlich um die vom zuständigen Netzbetreiber aufgrund § 18 Abs. 1 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) von der energycoop eG erhobene und von den Übertragungsnetzbetreibern jährlich für das jeweils folgende Kalenderjahr festgelegte Umlage (abLa-Umlage), die aufgrund der Netznutzung zur Belieferung des Mitglieds anfällt, in der jeweils geltenden Höhe (derzeit gemäß Anlage Gesamtpreis Strom – Home Premium). Die abLa-Umlage gleicht Kosten aus, die den Übertragungsnetzbetreiber durch Zahlungen an Betreiber bestimmter Anlagen zum Verbrauch elektrischer Energie entstehen, deren Leistung auf Anforderung der Übertragungsnetzbetreiber zur Aufrechterhaltung der Netz- und Systemstabilität reduziert werden kann. Die Umlage wird jährlich auf den Internetseiten der Übertragungsnetzbetreiber veröffentlicht (derzeit: www.netztransparenz.de) und in Cent pro gelieferter Kilowattstunde angegeben.

13. HANDLINGGEBÜHR

Der Energieeinkaufspreis nach Ziffer 5 erhöht sich um die von der energycoop eG für die Beschaffung und Strukturierung der an das Mitglied gelieferten elektrischen Energie erhobene Handlinggebühr in der in der Anlage Gesamtpreis Strom – Home Premium angegebenen Höhe.

14. SERVICEGEBÜHR

Der Energieeinkaufspreis nach Ziffer 5 erhöht sich um die von der energycoop eG, für sämtliche anfallende Kosten, die nicht von der Handlinggebühr gedeckt werden (z.B. Verwaltungskosten), erhobene Servicegebühr in der in der Anlage Gesamtpreis Strom – Home Premium angegebenen Höhe.

15. ZUKÜNFTIGE STEUERN, ABGABEN UND SONSTIGE HOHEITLICH AUFERLEGTE BELASTUNGEN

SONSTIGE HOHEITLICH AUFERLEGTE BELASTUNGEN

Wird die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit zusätzlichen, nicht in Ziffer 3, Ziffern 6 bis 12 und Ziffer 16 genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Energieeinkaufspreis nach Ziffer 5 um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Die Weitergabe in der jeweils geltenden Höhe nach den Sätzen 1 und 2 führt bei Erstattungen in Form negativer Umlagen zu einer entsprechenden Preisreduzierung. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Das Mitglied wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert. informiert.

16. STROMSTEUER UND UMSATZSTEUER

Der Energieeinkaufspreis nach Ziffer 5 erhöht sich um die Stromsteuer in der jeweils geltenden Höhe (gesetzlicher Regelsatz nach § 3 StromStG derzeit: 2,05 Cent pro kWh). Zusätzlich fällt auf den nach Satz 1 erhöhten Preis, den Monatspreis nach Ziffer 2 und die gesondert nach Ziffern 6 bis 14 an das Mitglied weitergegebenen Preisbestandteile (EEG-Umlage, KWK-Aufschläge, Konzessionsabgabe, Netznutzungsentgelte, § 19-StromNEV-Umlage, Offshore-Haftungsumlage, die abLa-Umlage, die Handlinggebühr und die Servicegebühr) sowie etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 15 die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe an (derzeit: 19%).

17. AUSKUNFTSPFLICHT DER ENERGYCOOP EG

Die energycoop eG teilt dem Mitglied die jeweils geltende Höhe eines nach Ziffer 5 bis 16 zu zahlenden Preisbestandteils auf Anfrage mit.

18. KOSTENPAUSCHALEN

KOSTEN AUS ZAHLUNGSVERZUG

Mahnkosten pro Mahnschreiben (Ziffer 6.2 Lieferbedingungen Strom – Home Premium)	netto 2,50 €	brutto
KOSTEN FÜR ABRECHNUNGSDIENSTLEISTUNGEN		
Erstellung von Zwischenrechnungen auf Wunsch des Mitglieds inkl. Versand pro Rechnung (per E-Mail kostenfrei)	netto 2,10 €	brutto 2,50 €
Rechnungsnachdruck auf Wunsch des Mitglieds inkl. Versand pro Rechnung (per E-Mail kostenfrei)	netto 2,10 €	brutto 2,50 €

In den genannten Bruttobeträgen ist die Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe (derzeit 19 %) enthalten; wird kein Bruttobetrag genannt, besteht derzeit keine Umsatzsteuerpflicht.

Satzung der energycoop eG

In der Fassung vom 24.06.2016



I GEGENSTAND, SITZ UND MITGLIEDSCHAFT

§ 1 FIRMA UND SITZ

- (1) Die Firma der Genossenschaft lautet: **energycoop eG**
- (2) Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Osnabrück

§ 2 ZWECK UND GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS

- (3) Zweck der Genossenschaft ist die wirtschaftliche F\u00f6rderung und Betreuung ihrer Mitglieder durch gemeinschaftlichen Gesch\u00e4ftsbetrieb.
- (4) Gegenstand des Unternehmens ist die Unterstützung der Mitglieder, insbesondere durch:
 - a. gemeinschaftlichen Strom- und Erdgaseinkauf;
 - b. Erarbeitung und Umsetzung von Konzepten zur Energieeffizienz;
 - c. Investitionen in alternative Energieerzeugungsanlagen und Speichermedien;
 - d. Gemeinsame Bewältigung der Energiewende;
 - e. wirtschaftliche Förderung und Betreuung der Mitglieder zum Zwecke der Erhaltung, Sicherung und Stärkung von deren Wettbewerbsfähigkeit.

Gegenstand des Unternehmens ist ferner, soweit hierzu ein Zusammenhang mit dem Zweck des Unternehmens besteht

- f. Herstellung und Verbreitung von Druckwerken und anderen Medien;
- g. Betrieb und Unterstützung von Bildungseinrichtungen sowie
- h. Abschluss von Rahmenverträgen und Vermittlung von Geschäften.
- (5) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist zugelassen. Vorstand und Aufsichtsrat beschließen gem. § 25 Buchst. a) die Voraussetzungen hierfür.
- (6) Darüber hinaus kann die Gesellschaft alle Geschäfte tätigen, die dem Zweck des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar förderlich sind. Sie kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten. Sie kann sich an anderen Gesellschaften und sonstigen Personenvereinigungen einschließlich von Körperschaften des öffentlichen Rechts beteiligen.

§ 3 MITGLIEDER

Die Mitgliedschaft können erwerben:

natürliche Personen, Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.

§ 4 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft wird erworben durch:
 - a. eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte Beitrittserklärung, die den Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes entsprechen muss und
 - b. die Zulassung des Beitritts durch den Vorstand der Genossenschaft.
- (2) Das Mitglied ist unverzüglich in die Mitgliederliste einzutragen und hiervon zu benachrichtigen.

§ 5 BEITRITTSGELD

- (1) Bei Eintritt in die Genossenschaft wird je Geschäftsanteil ein Beitrittsgeld in Höhe von \in 35,00 erhoben.
- (2) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats, in begründeten Fällen, das Beitrittsgeld erlassen.

§ 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

 $\hbox{Die\,Mitglied schaft endet\,durch:}$

- a. Kündigung,
- b. vollständige Übertragung des Geschäftsguthabens,
- $c. \ \ \, \text{Tod, soweit die Mitgliedschaft nicht nach} \, 9 \, \text{fortgesetzt wird,} \\$
- $d. \ \ Auflösung \ oder \ Erlöschen \ einer juristischen \ Person \ oder \ sonstigen \ Gesellschaft,$
- e. Ausschluss.

§ 7 KÜNDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- Jedes Mitglied hat das Recht, seine Mitgliedschaft zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres zu kündigen.
- (2) Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden und der Genossenschaft mindestens 3 Monatevor Schluss des Geschäftsjahres zugehen.
- (3) Die außerordentlichen Kündigungsrechte nach § 65 Abs. 3 und § 67 a GenG bleiben unberührt.

§ 8 ÜBERTRAGUNG DES GESCHÄFTSGUTHABEN

Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag einem anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber an seiner Stelle Mitglied wird bzw. schon ist. Eine Übertragung von einem Teil seiner Geschäftsanteile ist analog zu Satz 1 möglich, ohne aus der Genossenschaft auszuscheiden.

FORTSETZUNG DER MITGLIEDSCHAFT DURCH ERBEN

Stirbt ein Mitglied, so wird dessen Mitgliedschaft durch seine Erben fortgesetzt. Sind mehrere Erben vorhanden und teilen diese nicht innerhalb von 6 Monaten nach dem Todesfall der Genossenschaft schriftlich mit, welchem von ihnen die Mitgliedschaft allein überlassen worden ist, so endet diese mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Frist abgelaufen ist. Mehrere Erben können bis zu diesem Zeitpunkt Erklärungen gegenüber der Genossenschaft nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter abgeben. Das Gleiche gilt für die Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung. Der gemeinschaftliche Vertreter ist der Genossenschaft unverzüglich schriftlich zu benennen.

§ 10 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT DURCH AUFLÖSUNG ODER ERLÖSCHEN EINER JURISTISCHEN PERSON ODER PERSONENGESELLSCHAFT

Wird eine juristische Person oder sonstige Gesellschaft, die Mitglied ist, aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge setzt der Gesamtrechtsnachfolger die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres fort.

§ 11 AUSSCHLUSS EINES MITGLIEDES

- (1) Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn
 - a. es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den satzungsgemäßen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt,
 - b. es durch genossenschaftswidriges Verhalten das Ansehen oder die Belange der Genossenschaft oder ihrer Mitglieder schädigt oder zu schädigen versucht,
 - c. es zahlungsunfähig geworden oder wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist,
 - $d. \ \ es \, unbekannt \, verzogen \, oder \, sein \, Aufenthalt \, länger \, als \, 3 \, Monate \, unbekannt \, ist.$
- (2) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Dem auszuschließenden Mitglied ist vorher die Möglichkeit zu geben, sich zu dem Ausschluss zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Ausgeschlossenen vom Vorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen. In den Fällen des Abs. 1 Buchst. d) ist der Ausschließungsbeschluss in der Form des § 46 Abs. 1 bekannt zu machen. Von dem Zeitpunkt der Absendung des Briefes bzw. der Veröffentlichung der Bekanntmachung an, kann das Mitglied nicht mehr an der Generalversammlung teilnehmen.
- (3) Der Ausgeschlossene kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses bzw. der Veröffentlichung der Bekanntmachung durch einen an die Genossenschaft gerichteten eingeschriebenen Brief gegen den Ausschluss Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet der Aufsichtsrat.
- (4) In dem Verfahren vor dem Aufsichtsrat müssen die Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Der Aufsichtsrat entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Beschluss ist den Beteiligten in Textform mitzuteilen.
- (5) Es bleibt dem Ausgeschlossenen unbenommen gegen den Ausschluss den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten; der ordentliche Rechtsweg ist jedoch ausgeschlossen, wenn das Mitglied von der Beschwerdemöglichkeit gem. Abs. 3 keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 12 AUSEINANDERSETZUNG

- (1) Die Auseinandersetzung der ausgeschiedenen Mitglieder mit der Genossenschaft erfolgt auf Grund der festgestellten Bilanz. Das Geschäftsguthaben des Ausgeschiedenen ist abzüglich eventuell vorhandener, anteiliger Verlustvorträge binnen sechs Monaten nach dem Ausscheiden auszuzahlen; auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat er keinen Anspruch.
- (2) Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr etwa gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden f\u00e4ligen Forderungen gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen. Das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds haftet der Genossenschaft f\u00fcr einen etwaigen Ausfall, insbesondere im Insolvenzverfahren des Mitgliedes.

§ 13 RECHTE DER MITGLIEDER

- (1) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte. Sie üben ihre Rechte in Angelegenheiten der Genossenschaft durch Beschlussfassung in der Generalversammlung aus, unter den Voraussetzungen des § 33 durch Vertreter der Mitglieder (Vertreterversammlung).
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht,
 - a. Dienstleistungen und Einrichtungen der Genossenschaft nach den dafür getroffenen Bestimmungen während seiner Mitgliedschaft in Anspruch zu nehmen; ein Abnahmezwang etwa gegen Entgelt angebotener Leistungen der Genossenschaft besteht vorbehaltlich etwaiger Individualvereinbarungen nicht;
 - b. nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen und satzungsgemäßen Beschlüsse am Jahresgewinn teilzunehmen;
 - auf eigene Kosten, die Übermittlung einer Abschrift des Jahresabschlusses, des ggf. erforderlichen Lageberichtes sowie des Berichtes des Aufsichtsrats vor der Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung/ Vertreterversammlung zu verlangen;
 - d. auf Einsicht in das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichtes;
 - e. an der Generalversammlung bzw., unter den Voraussetzungen des § 33, an der Wahl der Mitglieder der Vertreterversammlung teilzunehmen;

§ 14 PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Alle Mitglieder haben gleiche Pflichten.
- Aus der Mitgliedschaft ergibt sich die Verpflichtung zur Aufbringung der von der Genossenschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Eigenmittel beizutragen durch
 - a. Einzahlung auf Geschäftsanteile nach Maßgabe des § 15,
 - b. Teilnahme am Verlust im Rahmen des § 44,

Scherer



(3) Jedes Mitglied hat darüber hinaus die Pflicht, die Interessen der Genossenschaft zu wahren, insbesondere den Bestimmungen des GenG und der Satzung nachzukommen sowie der Genossenschaft jede Änderung seiner Anschrift unverzüglich mitzuteilen. Das Mitglied hat Angebotsunterlagen, Preise und Konditionen, Rundschreiben und sonstige Informationen der Genossenschaft, soweit diese als vertraulich gekennzeichnet sind, vertraulich zu behandeln.

§ 15 GESCHÄFTSANTEILE UND GESCHÄFTSGUTHABEN

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt € 10,00.
- (2) Bei Eintritt in die Genossenschaft ist jedes Mitglied verpflichtet, mindestens die sich aus der nachfolgenden Tabelle ergebenden Geschäftsanteile zu erwerben. Die kWh/a errechnen sich durch Addition der Jahresverbräuche aller Stromentnahmestellen zggl. ggf. ¼ der Jahresverbräuche aller Erdgasentnahmestellen eines Mitglieds, die beliefert werden sollen.

bis kWh/a	Geschäftsanteile	
18.000	1	
30.000	3	
100.000	5	
je angefangene weitere 100.000	+ 1	
bis maximal	50	

- (3) Optional kann jedes Mitglied bis zu insgesamt 50 Geschäftsanteile erwerben. Für die Begrenzung auf 50 Geschäftsanteile werden solche Geschäftsanteile nicht mitgezählt, welche ein Mitglied aufgrund des auch teilweisen Erwerbs eines Geschäftsguthabens gemäß§8 der Satzung von einem Mitglied zeichnet.
- Der Geschäftsanteil ist/die Geschäftsanteile sind sofort nach der Aufnahme einzuzahlen.
- (5) Einzahlungen auf Pflichtgeschäftsanteile können mit Zustimmung des Vorstandes in Monatsraten zu je einem Pflichtgeschäftsanteil geleistet werden. Analog dazu auch das Beitrittsgeld gemäß § 5.
- (6) Die Einzahlungen auf den/die Geschäftsanteile, vermehrt um zugeschriebene Gewinnanteile, vermindert um abgeschriebene Verlustanteile, bilden das Geschäftsguthaben eines Mitgliedes.
- (7) Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausbezahlt werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen.
- (8) Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet.

§ 16 NACHSCHUSSPFLICHT

Die Mitglieder haben, auch im Falle der Insolvenz, keine Nachschüsse zu leisten.

II ORGANE DER GENOSSENSCHAFT

§ 17 ORGANE

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a. der Vorstand,
- b. der Aufsichtsrat,
- $c. \ \ die Generalversammlung,$
- d. die Generalversammlung ggf. (§ 33) als Vertreterversammlung.

Tritt gemäß der Regelungen dieser Satzung an die Stelle der Generalversammlung der Mitglieder die Generalversammlung aus Vertretern der Mitglieder (Vertreterversammlung), so meint in dieser Satzung die Bezeichnung Generalversammlung stets auch die Vertreterversammlung.

§ 18 VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen, die die Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 GenG erfüllen müssen. Der Aufsichtsrat kann eine höhere Zahl festlegen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt. Ihre Wiederbestellung ist zulässig. Die Bestellung kann vorzeitig durch den Aufsichtsrat widerrufen werden.
- (3) Anstellungsverträge mit hauptamtlichen und nebenamtlichen Vorstandsmitgliedern sollen höchstens auf die Dauer der Bestellung abgeschlossen werden. Der Aufsichtsrat ist für den Abschluss, die Anderung sowie die Beendigung von Dienstverträgen mit Vorstandsmitgliedern zuständig. Die Erklärungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats abgegeben, im Falle seiner Verhinderung durch einen Stellvertreter. Die Beendigung des Dienstverhältnisses hat die Aufhebung der Organstellung zum Zeitpunkt des Ausscheidens zur Folge.

§ 19 LEITUNG UND VERTRETUNG DER GENOSSENSCHAFT

- (1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft unter eigener Verantwortung. Er hat dabei die Beschränkungen zu beachten, die sich aus dem Gesetz, der Satzung und den rechtmäßigen Beschlüssen der Generalversammlung ergeben.
- (2) Die Genossenschaft wird vertreten durch ein Mitglied des Vorstandes in Gemeinschaft mit einem anderen Vorstandsmitglied oder in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.
- (3) Vorstandsmitglieder zeichnen für die Genossenschaft, indem sie der Firma der Genossenschaft und der Benennung des Vorstandes ihre Namensunterschrift beifügen. Der Prokurist zeichnet in der Weise, dass er der Firma seinen Namen mit einem die Prokura andeutenden Zusatz beifügt.
- (4) Ist eine Willenserklärung gegenüber der Genossenschaft abzulegen, so genügt die Abgabe gegenüber einem Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen.
- (5) Zur Gesamtvertretung befugte Vorstandsmitglieder können einzelne von ihnen zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen. Das gilt sinngemäß für Vorstandsmitglieder, die in Gemeinschaft mit einem Prokuristen die Genossenschaft vertreten.
- 6) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft aufgrund seiner Beschlüsse, die mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen sind. Er ist mit mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlüssfähig. Niederschriften über Beschlüsse sind von allen Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften ist sicherzustellen.

- (7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die auch eine Geschäftsverteilung regeln sollte. Sie ist von jedem Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.
- (8) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat auf Verlangen über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu berichten und in den Sitzungen des Aufsichtsrats, zu denen er geladen wird, Auskunft zu erteilen.
- (9) Der Vorstand hat der ordentlichen Generalversammlung den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und einen Lagebericht (soweit gesetzlich erforderlich) mit den Bemerkungen des Aufsichtsrats und dessen Berichtvorzulegen.

§ 20 SORGFALTSPFLICHT DES VORSTANDS

- (1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie dauerhaft Stillschweigen zu wahren.
- (2) Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Genossenschaft zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Sie haben nachzuweisen, dass sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft angewandt haben.
- (3) Die Ersatzpflicht gegenüber der Genossenschaft tritt nicht ein, wenn die Handlung auf einem gesetzmäßigen Beschluss der Generalversammlung beruht. Die Ersatzpflicht wird dagegen nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Aufsichtsrat die Handlung gebilligt hat.

§ 21 AUFSICHTSRAT

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern.
- (2) Die Amtszeit jedes Aufsichtsratsmitglieds endet mit dem Schluss der Generalversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach seiner Wahl beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, nicht mitgerechnet.
- (3) Ist ein Mitglied vorzeitig ausgeschieden, so beschränkt sich die Amtsdauer des an seiner Stelle gewählten Mitgliedes auf die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (4) Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Vorstandsmitglieder oder dauernde Vertreter von Vorstandsmitgliedern sein. Sie dürfen auch nicht in einem Angestelltenverhältnis zur Genossenschaft stehen. Nur für einen im Voraus begrenzten
 Zeitraum kann der Aufsichtsrat einzelne seiner Mitglieder zu Vertretern von verhinderten Vorstandsmitgliedern bestellen. In dieser Zeit und bis zu der erteilten
 Entlastung wegen ihrer Tätigkeit im Vorstand dürfen sie keine Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied ausüben.
- (5) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter sowie einen Schriftführer. Das gilt auch, sobald sich seine Zusammensetzung durch Wahlen verändert hat.
- (6) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Ihm steht ein Auslagenersatz, auch in pauschalierter Form, zu. Über eine Vergütung für Aufsichtsratsmitglieder entscheidet die Generalversammlung.

§ 22 AUFGABEN DES AUFSICHTSRATS

- 1) Bestellung der Vorstandsmitglieder und Bestimmung des Vorsitzenden.
- Der Aufsichtsrat hat den Vorstand in seiner Geschäftsführung zu überwachen. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats werden durch Gesetz und Satzung begrenzt.
-) Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern.
- (4) Der Aufsichtsrat hat der Generalversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.

§ 23 SORGFALTSPFLICHTEN DES AUFSICHTSRATS

Für die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder gilt § 20 sinngemäß.

§ 24 SITZUNGEN DES AUFSICHTSRATS

- (1) Der Aufsichtsrat hat im Geschäftsjahr mindestens vier Sitzungen abzuhalten. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats einberufen und geleitet. Die Geschäftsordnung trifft die näheren Bestimmungen.
- (2) Der Aufsichtsrat soll den Vorstand in der Regel zu seinen Sitzungen einladen. Der Vorstand nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil.
- (3) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats muss eine Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen, so oft dies im Interesse der Genossenschaft notwendig erscheint, oder wenn es der Vorstand oder ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich unter Angaben des Zwecks und der Gründe verlangt. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragssteller unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat einberufen.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner von der Generalversammlung gewählten Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- Schriftliche (auch per Fax oder eMail) Beschlussfassungen des Aufsichtsrats sind zulässig.
- (6) Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben sind. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften ist sicherzustellen.
- (7) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden ausgeführt.

§ 25 GEGENSTÄNDE DER GEMEINSAMEN BERATUNGEN VON VORSTAND UND AUFSICHTSRAT

Vorstand und Aufsichtsrat beschließen nach gemeinsamer Beratung durch getrennte Abstimmung über

- a. die Grundsätze für Nichtmitgliedergeschäfte,
- b. die Beteiligungen,
- c. Änderung des Beitrittsgeldes
- d. die Erteilung einer Prokura,
- e. den Bericht über die gesetzliche Prüfung und die zu treffenden Maßnahmen,

ılage Satzung der energycoop eG, Fassung vom 24.06.2016

ecoop

- f. die Einstellung in und die Entnahme aus Ergebnisrücklagen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sowie über den Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung des Verlustes gem. § 41 Abs. 2,
- g. die Vorbereitung gemeinsamer Vorlagen an die Generalversammlung,
- h. die Durchführung der Wahl zur ersten Vertreterversammlung gem. § 33 Abs. 2 und eine entsprechende Wahlordnung, der die Generalversammlung zustimmen muss,
- i. die Errichtung einer Niederlassung

§ 26 GEMEINSAME SITZUNGEN VON VORSTAND UND AUFSICHTSRAT

- (1) Gemeinsame Sitzungen des Vorstandes und des Aufsichtsrats sollen regelmäßig abgehalten werden. Die Sitzungen werden in der Regel auf Vorschlag des Vorstandes vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats einberufen. Die Sitzungen leitet der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder ein von diesem benannter Vertreter. Auf Verlangen des Prüfungsverbandes ist eine gemeinsame Sitzung des Vorstandes und Aufsichtsrats einzuberufen.
- (2) Zur Beschlussfähigkeit der gemeinsamen Sitzungen ist erforderlich, dass jedes der Organe für sich beschlussfähig ist. Jedes Organ beschließt getrennt. Anträge, deren Annahme nicht jedes der beiden Organe ordnungsmäßig beschließt, gelten als abgelehnt.
- (3) Über die Beschlüsse der gemeinsamen Sitzungen sind vom Schriftführer des Aufsichtsrats Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben sind. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften ist sicherzustellen.
- (4) Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, sofern nicht
- (5) Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 25 Buchstaben j einen anderen Tagungsort festlegen.

§ 27 STIMMRECHT IN DER GENERALVERSAMMLUNG

- In der Generalversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Mitglied soll sein Stimmrecht persönlich ausüben.
- (2) Das Stimmrecht geschäftsunfähiger oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkter natürlicher Personen sowie das Stimmrecht von juristischen Personen wird durch ihre gesetzlichen Vertreter, das Stimmrecht von Personengesellschaften durch zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter ausgeübt.
- (3) Jedes Mitglied kann sich nur durch ein anderes Mitglied oder durch einen Familienangehörigen vertreten lassen. Ein Bevollmächtigter kann höchstens zwei Mitglieder vertreten. Der Bevollmächtigte muss sich durch eine schriftliche Vollmacht legitimieren
- (4) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien sind, oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll.

§ 28 GENERALVERSAMMLUNG

- Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres stattzufinden.
- Außerordentliche Generalversammlungen sind, abgesehen von den im Genossenschaftsgesetz oder in dieser Satzung ausdrücklich bestimmten Fällen, einzuberufen, wenn es im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist. Dies ist besonders dann anzunehmen, wenn der Prüfungsverband die Einberufung zur Besprechung des Prüfungsergebnisses oder zur Erörterung der Lage der Genossenschaft für notwendig erachtet.
- (3) Der Vorstand hat der ordentlichen Generalversammlung den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und einen Anhang) sowie den Lagebericht (soweit gesetzlich erforderlich) nebst den Bemerkungen des Aufsichtsrats vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat der Generalversammlung über seine Tätigkeiten zu berichten.

§ 29 EINBERUFUNG DER GENERALVERSAMMLUNG

- (1) Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
- (2) Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung durch eine an die Mitglieder abgesandte schriftliche Mitteilung oder durch Bekanntmachung in dem in § 46 Abs. 1 der Satzung vorgesehenen Blatt. Zwischen dem Tag der Generalversammlung und dem Tag der Absendung der Einladung bzw. der Bekanntmachung muss ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen. Der Fristlauf bestimmt sich im Übrigen nach den einschlägigen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (3) Zur Teilnahme an der Generalversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Mitglieder berechtigt, die sich in Textform (§ 126 b BGB) angemeldet haben. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter den in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adressen mindestens sechs Tage vor der Generalversammlung zugehen, wobei der Tag des Zugangs nicht mitzurechnen ist.
- (4) Die Generalversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Zehntel der Mitglieder dies in einer Eingabe in Textform unter Anführung des Zwecks und der Gründe verlangt. Fordert der zehnte Teil der Mitglieder rechtzeitig in gleicher Weise die Beschlussfassung über bestimmte, zur Zuständigkeit der Generalversammlung gehörende Gegenstände, so müssen diese auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (5) Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Nachträglich können Anträge auf Beschlussfassung gemäß Abs. 3, soweit sie zur Zuständigkeit der Generalversammlung gehören, aufgenommen werden, wenn sie spätestens eine Woche vor der Generalversammlung in der in Abs. 2 festgesetzten Form bekannt gemacht worden sind. Dasselbe gilt für Anträge des Vorstandes oder des Aufsichtsrats. Die Wahrung der Wochenfrist richtet sich im Übrigen nach den einschlägigen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Der in der Generalversammlung gestellte Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung braucht nicht angekündigt zu werden.

§ 30 LEITUNG DER GENERALVERSAMMLUNG UND BESCHLUSSFASSUNG

 Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter. Sind beide verhindert, so hat ein Mitglied des Vorstandes die Versammlung zu leiten. Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer sowie die Stimmenzähler.

- (2) Abstimmungen erfolgen nach Ermessen des Versammlungsleiters durch Handheben oder Aufstehen. Auf Antrag kann die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim durch Stimmzettel abzustimmen.
- (3) Bei der Feststellung des Stimmverhältnisses werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag vorbehaltlich der besonderen Regelung bei Wahlen als abgelehnt.
- Wahlen zum Aufsichtsrat erfolgen aufgrund von Einzelwahlvorschlägen, Listenvorschläge sind unzulässig. Jeder Wahlberechtigte hat bei schriftlicher Abstimmung so viele Stimmen, wie Aufsichtsratsmitglieder zu wählen sind. Erfolgt die Wahl mit Stimmzettel, so bezeichnet der Wahlberechtigte auf seinem Stimmzettel die Bewerber, die er wählen will. Dabei darf für jeden Bewerber nur eine Stimme abgegeben werden. Gewählt sind nach der Anzahl der abgegebenen Stimmen die Bewerber, die auf mehr als der Hälfte der gültig abgegebenen Stimmzettel bezeichnet sind. Erfolgt die Wahl ohne Stimmzettel, so ist über die zu wählenden Personen einzeln abzustimmen. Erhalten die Bewerber im 1. Wahlgang nicht mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, so sind im 2. Wahlgang die Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das durch den Versammlungsleiter zu ziehende Los. Der Gewählte hat unverzüglich zu erklären, ob er die Wahl annimmt.
- (5) Über die Beschlüsse der Generalversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie soll den Ort und den Tag der Versammlung, den Namen des Vorsitzenden sowie Art und Ergebnis der Abstimmung und die Feststellung des Vorsitzenden über die Beschlussfassung enthalten. Bei Wahlen sind die Namen der vorgeschlagenen Personen und die Zahl der auf sie entfallenden Stimmen anzugeben. Eine Aufbewahrung der Stimmzettel ist nicht erforderlich. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und den anwesenden Mitgliedern des Vorstandes zu unterschreiben. Die Belege über die Einberufung sind als Anlagen beizufügen. Wird eine Satzungsänderung beschlossen, die die Erhöhung des Geschäftsanteils, die Einführung oder Erweiterung der Pflichtbeteiligung mit weiteren Anteilen, die Einführung oder Erweiterung der Nachschusspflicht, die Verlängerung der Kündigungsfrist über 2 Jahre hinaus, ferner die Fälle des § 16 Abs. 3 Genossenschaftsgesetz betrifft, so ist der Niederschrift ein Verzeichnis der erschienenen und vertretenen Mitglied ist die Einsicht in die Niederschrift zu gestatten. Die Niederschrift ist von der Genossenschaft aufzubewahren.

§ 31 ZUSTÄNDIGKEIT DER GENERALVERSAMMLUNG

- (1) Der Generalversammlung ist Gelegenheit zu geben,
 - a. den Lagebericht des Vorstandes (soweit dieser gesetzlich erforderlich ist),
 - b. den Bericht des Aufsichtsrats.
 - c. den Bericht über die gesetzliche Prüfung gemäß § 59 Gen Gzu beraten.
- (2) Ihr unterliegt die Beschlussfassung über
 - a. die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang),
 - b. die Verwendung des Bilanzgewinns,
 - c. die Deckung des Bilanzverlustes,
 - d. die Verwendung der gesetzlichen Rücklage zum Zwecke der Verlustdeckung,
 - e. die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrats,
 - . die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern,
 - g. die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern,
 - h. die Genehmigung von Richtlinien für Gemeinschaftsleistungen,
 - i. die nach § 49 Genossenschaftsgesetz erforderlichen Beschränkungen,
 - die Durchführung von Prozessen gegen Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat,
 - k. die Wahl der Bevollmächtigten zur Vertretung der Genossenschaft in Prozessen gegen Aufsichtsratmitglieder, soweit sich die Prozesse aus ihrer Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglieder ergeben,
 - Änderungen der Satzung,
 - m. Umwandlung der Genossenschaft durch Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung oder Formwechsel,
 - n. die Auflösung der Genossenschaft und die Wahl der Liquidatoren,
 - o. die Zustimmung zu einer Wahlordnung für die Wahl von Vertretern zur Vertreterversammlung,
 - sonstige Gegenstände, für die die Beschlussfassung durch die Generalversammlung gesetzlich vorgeschrieben ist.

§ 32 MEHRHEITSERFORDERNISSE

- (1) Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmt sind.
- (2) Beschlüsse der Generalversammlung über
 - a. die Änderung der Satzung,
 - b. >> die > Abberufung > von > Aufsichtsratsmitgliedern,
 - die Umwandlung der Genossenschaft durch Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung oder Formwechsel,
 - $d. \ \ die \, Auflösung \, der \, Genossenschaft$

bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von ¾ der abgegebenen Stimmen.

- (3) Beschlüsse über die Auflösung können nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Trifft das nicht zu, so ist nach mindestens 2 höchstens 4 Wochen eine weitere Generalversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einer Mehrheit von ¾ der abgegebenen Stimmen die entsprechenden Beschlüsse fassen kann. Beschlüsse über die weitere Zahlung nach § 87 a Abs. 2 GenG (vgl. o. § 14 Abs. 2 Buchst. c) können nur einstimmig gefasst werden.
- (4) Beschlüsse, durch die eine Verpflichtung der Mitglieder zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder anderen Leistungen der Genossenschaft oder zur Leistung von Sachen oder Diensten eingeführt oder erweitert wird, bedürfen einer Mehrheit von mindestens neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen.

§ 33 AUSÜBUNG DER MITGLIEDERRECHTE

(1) Die Rechte der Mitglieder in den Angelegenheiten der Genossenschaft k\u00f6nnen von Vertretern der Mitglieder in der Vertreterversammlung ausge\u00fcbt werden, solange die Genossenschaft mehr als 1.500 Mitglieder hat. Der f\u00fcr die Feststellung

energycoop eG, Fassung vom 24.06.2016

- $\label{thm:continuous} \mbox{der Mitgliederzahl maßgebliche Zeitpunkt ist für jedes Geschäftsjahr jeweils das Ende des vorausgegangenen Geschäftsjahres.}$
- Die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung kann nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen bei Erreichen vorgenannter Mindestmitgliederzahl durch Vorstand und Aufsichtsrat in die Wege geleitet werden.

§ 34 STIMMRECHT

- (1) Jeder Vertreter hat eine Stimme. Er kann nicht durch Bevollmächtigte vertreten
- ${\sf Die\,Vertreter\,sind\,an\,Weisungen\,nicht\,gebunden.}$
- Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats nehmen an der Vertreterver-(3) sammlung ohne Stimmrecht teil. Sie können jedoch jederzeit das Wort ergreifen und Anträge stellen.

§ 35 WÄHLBARKEIT

- Vertreter können nur Mitglieder und natürliche Personen werden, die zu Beginn des Wahlzeitraumes in der Mitgliederliste eingetragen sind und nicht dem Vorstand, dem Aufsichtsrat oder dem Wahlausschuss für die zu wählende Vertreterversammlung angehören.
- Ein Mitglied kann nicht als Vertreter gewählt werden, wenn es aus der Genossenschaft ausgeschlossen worden ist oder bis zum Beginn des Wahlzeitraums die Mitgliedschaft gekündigt hat.

§ 36 WAHLTURNUS UND ZAHL DER VERTRETER

- (1) Die Wahl zur Vertreterversammlung findet alle vier Jahre statt. Für jede angefangene Teilmenge von 30 Mitgliedern ist nach Maßgabe einer von Vorstand und Auf-sichtsrat gemeinsam beschlossenen Wahlordnung ein Vertreter zu wählen. Darü-ber hinaus ist eine angemessene Anzahl von Ersatzvertretern zu wählen. Einzelheiten hierzu regelt die von Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam zu beschließende Wahlordnung.
- Steigt die Mitgliederzahl über 2.250, so erhöht sich die Zahl der wählbaren Vertreter je angefangene 500 um weitere 1 Vertreter, steigt die Mitgliederzahl über 10.000, so erhöht sich die Vertreterzahl ja angefangene 1.000 um weitere 1 Vertreter, über 20.000 gilt pro 3.000 Mitglieder 1 weiterer Vertreter.

§ 37 AKTIVES WAHLRECHT

- Wahlberechtigt ist jedes am Tag des Beginns der Wahl in der Liste der Mitglieder eingetragene Mitglied. Ausgeschlossene Mitglieder haben kein Wahlrecht.
- Juristische Personen üben ihr Wahlrecht durch den gesetzlichen Vertreter, Personengesellschaften durch ihre zur Vertretung ermächtigten Gesellschafter aus.

§ 38 AMTSDAUER, BEGINN UND ENDE DES VERTRETERAMTES, REISEKOSTEN

- Die Bestellung endet mit Beendigung der Vertreterversammlung, die über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats für das dritte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Wiederwahl ist zulässig.
- Das Amt eines Vertreters beginnt bei Einführung einer Vertreterversammlung am Ersten des nächsten Monats nach Durchführung einer Wahl und Feststellung des Wahlergebnisses gemäß Wahlordnung. In allen anderen Fällen beginnt das Amt des neu gewählten Vertreters nach dem Ende der ersten Vertreterversammlung, die der Wahl folgt.
- Das Amt des Vertreters endet vorzeitig, wenn der Vertreter aus der Genossenschaft ausscheidet oder ausgeschlossen wird, die Bestellung als Vorstandsmitglied oder Wahl als Aufsichtsrat annimmt, sein Amt niederlegt oder stirbt.
- Die Mitglieder der Vertreterversammlung haben angemessenen Anspruch auf Ersatz der Reisekosten für ihre Tätigkeit im Auftrag der Genossenschaft.

§ 39 GEGENSTÄNDE DER BESCHLUSSFASSUNG

Die Vertreterversammlung berät und beschließt als Generalversammlung aus Vertretern der Mitglieder über sämtliche in dieser Satzung bezeichnete Angelegenheiten, die gemäß § 31 durch die Generalversammlung zu beraten und beschließen sind. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 27 ff. der Satzung entsprechend, sofern ihnen nicht zwingende Vorschriften des § 43a GenG entgegenstehen.

III IAHRESABSCHLUSS, FINANZEN

§ 40 GESCHÄFTSJAHR UND AUFSTELLUNG DES JAHRESABSCHLUSSES

- Das Geschäftsiahr ist das Kalenderiahr.
- Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass das Rechnungswesen und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft gewährleisten.
- Der Vorstand hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und einen Anhang) aufzustellen. Der Jahresabschluss muss den gesetzlichen Vorschriften über die Bewertung sowie den gesetzlichen Vorschriften über die Gliederung der Bilanz und der Gewinn und Vergeschaften vorschriften über die Gliederung der Bilanz und der Gewinn und Vergeschaften vorschriften über die Gliederung der Bilanz und der Gewinn und Vergeschaften vorschriften über die Gliederung der Bilanz und der Gewinn und Vergeschaften vorschriften über die Gliederung der Bilanz und der Gewinn und Vergeschaften vorschriften über die Gliederung der Bilanz und der Gewinn und Vergeschaften vorschriften über die Gliederung der Bilanz und der Gewinn und Vergeschaften vorschriften über die Gliederung der Bilanz und der Gewinn und Vergeschaften vorschriften über die Gliederung der Bilanz und der Gewinn und Vergeschaften vorschriften über die Gliederung der Bilanz und der Gewinn und Vergeschaften vorschriften über die Gliederung der Bilanz und der Gewinn und Vergeschaften vorschriften über die Gliederung der Bilanz und der Gewinn und Vergeschaften vorschriften über die Gliederung der Bilanz und der Gewinn und Vergeschaften vorschriften über die Gliederung der Bilanz und der Gewinn und Vergeschaften vorschriften vorschri $lustrechnung \, entsprechen. \, Die \, vorgeschriebenen \, Formbl\"{atter} \, sind \, anzuwenden.$
- Zusammen mit dem Jahresabschluss hat der Vorstand einen Lagebericht aufzustellen, soweit dieser nach dem Handelsgesetzbuch erforderlich ist. Im Lagebericht sind der Geschäftsverlauf und die Lage der Genossenschaft so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird.
- Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind mit dem Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung eines Bilanzverlustes unverzüglich nach hirr Aufstellung dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen und sodann mit den Vermer-kungen des Aufsichtsrats der Generalversammlung zuzuleiten.

§ 41 VORBEREITUNG DER BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DEN JAHRESABSCHLUSS UND DIE GEWINNVERWENDUNG

Der durch den Aufsichtsrat geprüfte Jahrsabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und der Lagebericht) des Vorstandes sowie der Bericht des Aufsichtsrats sind spätestens eine Woche vor der Generalversammlung in der Geschäftsstelle der Genossenschaft zur Einsicht der Mitglieder auszulegen oder ihnen sonst zur Kenntnis zu bringen.



Der Generalversammlung ist neben dem Jahresabschluss auch der Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung eines Bilanzverlustes zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 42 RÜCKLAGEN

- Es ist eine gesetzliche Rücklage zu bilden. Sie ist ausschließlich zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes bestimmt.
- Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 10 % des Jahresüberschusses abzüglich eines Verlustvortrages zuzuweisen, bis die gesetzliche Rücklage 50 % des Gesamtbetrages der in der Jahresbilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten erreicht hat. Die gesetzliche Rücklage ist bei der Aufstellung der Bilanz zu bilden.
- Im Übrigen können bei der Aufstellung des Jahresabschlusses andere Ergebnis-

§ 43 GEWINNVERWENDUNG

- Der Bilanzgewinn kann unter die Mitglieder als Gewinnanteil verteilt werden; er kann zur Bildung von anderen Ergebnisrücklagen verwandt werden.
- Die Verteilung als Gewinnanteil erfolgt nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben bei Beginn des Geschäftsjahres, für das der Jahresabschluss aufgestellt ist.
- Fällige Gewinnanteile werden in der Geschäftsstelle der Genossenschaft ausgezahlt oder auf Kosten des Mitglieds auf ein vom Mitglied benanntes Konto über-
- Solange ein Geschäftsanteil nicht voll erreicht ist, wird der Gewinnanteil nicht ausgezahlt oder überwiesen, sondern dem Geschäftsguthaben zugeschrieben. Das gilt auch, wenn das Geschäftsguthaben zur Deckung eines Verlustes vermindert worden ist.

§ 44 VERLUSTDECKUNG

Wird ein Bilanzverlust ausgewiesen, so hat die Generalversammlung über die Verlustdeckung zu beschließen, insbesondere darüber, ob der Verlust auf neue Rechnung vorgetragen werden soll oder in welchem Umfang der Verlust durch Verminderung der Geschäftsguthaben oder Heranziehung der gesetzlichen Rücklage zu beseitigen ist. Werden die Geschäftsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen, so wird der Verlustanteil nicht nach den vorhandenen Geschäftsguthaben, sondern nach dem Verhältnis der satzungsmäßigen Pflichtzahlungen bei Beginn des Geschäftsjahres, für das der Jahresabschluss aufgestellt ist, berechnet, web wend des nach rückständigs ind auch wenn diese noch rückständig sind.

§ 45 (GESTRICHEN)

BEKANNTMACHUNG, OFFENLEGUNG, PRÜFUNG UND LIQUIDATION

§ 46 BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in den gesetzlich vorgesehenen Fällen unter der Firma im elektronischen Bundesanzeiger und in der Neuen Osnabrücker Zeitung veröffentlicht. Bei der Bekanntmachung sind die Namen der Personen anzugeben, von denen die Bekanntmachung ausgeht.

§ 47 OFFENLEGUNGEN

Der Jahresabschluss und die in diesem Zusammenhang offen zu legenden Unterlagen werden, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im elektronischen Bundesanzeiger unter der Firma der Genossenschaft offen gelegt.

§ 48 PRÜFUNG

- Zwecks Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßig-keit der Geschäftsführung sind die Einrichtungen, die Vermögenslage sowie die Geschäftsführung der Genossenschaft einschließlich der Führung der Mitglieder-liste gemäß § 53 GenG zu prüfen.
- $\label{lem:proposed_prop} \mbox{Die Genossenschaft wird von dem Pr\"ufungsverband gepr\"uft, dem sie angeh\"ort.}$
- Der Vorstand der Genossenschaft ist verpflichtet, die Prüfung sorgfältig vorzubereiten. Er hat den Prüfern alle Unterlagen und geforderten Aufklärungen zu geben, die für die Durchführung der Prüfung benötigt werden.
- Der Vorstand der Genossenschaft hat dem Prüfungsverband den durch die Generalversammlung festgestellten Jahresabschluss und den Lagebericht (soweit gesetzlich erforderlich) unverzüglich mit den Bemerkungen des Aufsichtsrats sowie dessen Bericht einzureichen.
- Über das Ergebnis der Prüfung haben Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes zu beraten. Der Prüfungsverband ist berechtigt, an der Sitzung teilzunehmen. Die Organe der Genossenschaft sind verpflichtet, den Beanstandungen und Auflagen des Prüfungsverbandes prächtlicher mehren. bandes nachzukommen.
- Der Prüfungsverband ist berechtigt, an den Generalversammlungen der Genossenschaft teilzunehmen und darin jederzeit das Wort zu ergreifen. Er ist daher zu allen Generalversammlungen fristgerecht einzuladen.

§ 49 LIQUIDATION

Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation der Genossenschaft. Für die Verteilung des Vermögens der Genossenschaft ist das Gesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass Überschüsse im Verhältnis der Geschäftsguthaben an die Mitglieder verteilt werden.

§ 50 GERICHTSSTAND

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ist das Amtsgericht oder Landgericht, das für den Sitz der Genossenschaft zuständig ist.

Berlin, den 24. Juni 2016

Der Wortlaut der Satzung stimmt mit dem zuletzt zum Register eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung und allen seither beschlossenen Änderungen überein.